



BRAUEREIVERBAND NRW



SOZIETÄT NORDDEUTSCHER BRAUEREIVERBÄNDE e.V.

MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG¹

Konzept eines genossenschaftlich geführten,
ökologisch vorteilhaften Mehrwegpoolsystems der
deutschen Brauwirtschaft

Ziele - Aufbau - Struktur

¹ Das vorliegende Modell wurde entwickelt vom Bayerischen Brauerbund e.V., München, dem Brauereiverband NRW e.V., Düsseldorf, sowie der Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V., Hamburg

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Das Mehrwegsystem im deutschen Biermarkt	3
3. Ein kleiner Exkurs: Gefährdung des Mehrwegsystems durch höchstrichterliche Rechtsprechung	4
3.1. Erzwungene Auflösung von Rückstellungen	4
3.2. Umweltpolitische Konsequenzen	5
3.2.1. Hinwendung zum Individualmehrweggebinde	5
3.2.2 Flucht ins Einweggebinde	5
4. Das „Individualisierte Einheitsgebinde“ als Alternative	5
4.1. Grundsätzliche Möglichkeiten der Gebindepoolung	5
4.2. Der „echte Mehrweggebindepool“	6
5. Die angestrebte Poolung von Einheitsgebinden	7
5.1. Die Kennzeichnung	7
5.2. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung	7
5.3. Die Geschäftsführung	8
5.4. Das Vertragswerk	8
5.5 Die Umstellung	9
6. Sonstige Aspekte	10
6.1. Verbraucherschutz und Gebindequalität	10
6.2. Die Rolle des Handels	10
6.3. Einbindung der Unternehmen der deutschen Brauwirtschaft	11
4. Zusammenfassung	11
Anhang:	12
Höchstrichterliche Entscheidungen und ihre Folgen für die Gebindebepfandung und das Leerguthandlung	12
1. Der Bundesfinanzhof zu Pfandrückstellungen	12
2. „Standardisiertes“ vs. „individualisiertes“ Einheitsleergut	12
3. Unmöglichkeit der praktischen Umsetzung	13

1. Einleitung

Am 8. September haben der **Bayerische Brauerbund e.V.**, der **Brauereiverband NRW e.V.** und die **Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V.** gemeinsam mit 6 Brauereien² in Düsseldorf die „**Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“ - kurz MPBeG - gegründet. Unter dem Dach dieser Genossenschaft soll aufbauend auf vorhandenen Mehrweg-Einheitsgebinden das einzigartige deutsche Mehrwegsystem für Bier stabilisiert werden.

Die Initiatoren verbinden mit ihrem verbändeübergreifend an die gesamte deutsche Brauwirtschaft gerichteten Angebot einer Teilhabe

- eine konsequente qualitative Poolpflege durch verbindliche Verwendungsbestimmungen und die neutrale Kontrolle ihrer Einhaltung,
- so den Stopp und langfristig die Abkehr von der Individualisierung von Mehrweggebinden,
- dadurch wiederum die Stärkung der ökologischen Überlegenheit des Mehrwegsystems durch eine weitergehende Gebinde-Standardisierung sowie zugleich
- die Sicherung über Jahrzehnte geschaffener Pfandrückstellungen durch eine klare zivilrechtliche Regelung des Eigentums an gepoolten, individualisierten Einheitsgebinden.

Durch die Rechtsform einer allein dem gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen ihrer Mitglieder verpflichteten Genossenschaft sichern sie zudem die gleichberechtigte Teilhabe großer, mittlerer und kleiner Brauereien an der solidarischen Umsetzung dieser Zielsetzungen.

2. Das Mehrwegsystem im deutschen Biermarkt

Die deutsche Brauwirtschaft stützt ihren Getränkeabsatz in Handel und Heimdienst auf ein weltweit einzigartiges Mehrwegsystem.

Der Anteil in Mehrweg oder ökologisch vorteilhafte Einwegverpackungen (MöVE) abgefüllten Bieres am Inlandsverbrauch betrug ausweislich der Erhebungen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung – gvm - (im Auftrag des Umweltbundesamtes) für 2017 (neueste verfügbare Daten) 81,9%³. Nachdem ökologisch vorteilhafte Einwegverpackungen im Biermarkt keine Rolle spielen, entspricht diese Quote der Mehrwegquote.

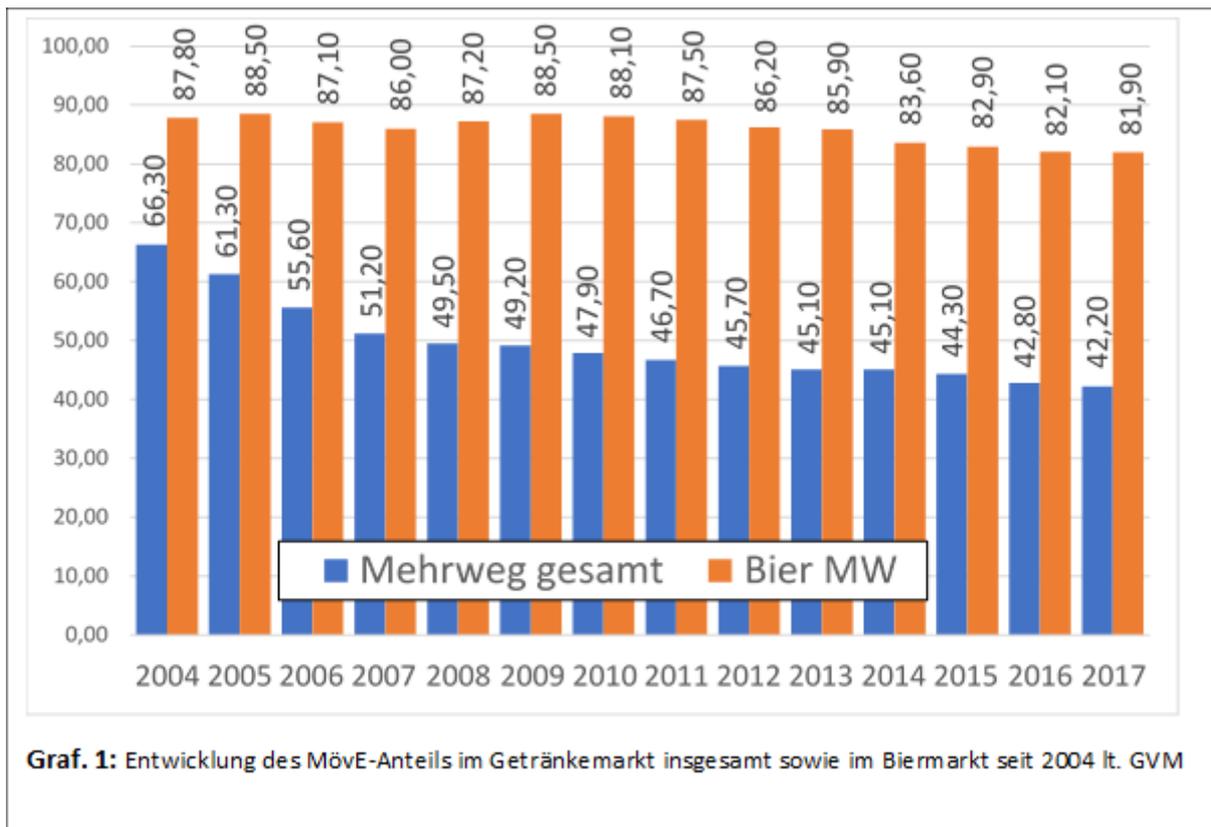
Sie ist damit leicht rückläufig, liegt aber immer noch deutlich oberhalb der Mehrwegquote von „*mindestens 70 Prozent*“, die der Gesetzgeber im Verpackungsgesetz⁴ § 3, Abs. 3 Satz 3 vorschreibt. Ausweislich der o.g. gvm-Erhebung beträgt der Mehrweganteil im Mittel über alle relevanten Getränke 2017 tatsächlich nur 42,2% (vgl. Graf. 1, Seite 4). Bier ist damit das einzige Segment des Getränkemarktes, das die gesetzlich vorgesehene Mehrwegquote überhaupt noch erfüllt.

Es ist im erklärten Interesse der deutschen Brauwirtschaft, diesen Anteil zu halten oder sogar wieder auszubauen.

² Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG (Alexander Rolf), Dithmarscher Brauerei Karl Hintz GmbH & Co. KG (Stephan Hansen), Hofbrauhaus Wolters GmbH, (Carlo Ricchiuti), Privatbrauerei Bolten GmbH & Co. KG (Michael Hollmann, zugleich Vorsitzender des Brauereiverbandes NRW), Privat-Brauerei Zötler GmbH (Herbert Zötler, zugleich Präsident der Freien Brauer), Schneider Weisse G. Schneider & Sohn GmbH (Georg Schneider, zugleich Präsident des Bayerischen Brauerbundes).

³ Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz: gvm Blickpunkt September 2019, MöVE-Quoten 2017

⁴ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)



3. Ein kleiner Exkurs: Gefährdung des Mehrwegsystems durch höchstrichterliche Rechtsprechung

3.1. Erzwungene Auflösung von Rückstellungen

Das Mehrwegsystem für Bier erfährt nach einer erheblichen Stärkung im Zuge der Erhebung eines Pfandes auf Einweggebinde zum 1.1.2003 durch die Marktentwicklung (z.B. „Convenience“-Ansprüche der Konsumenten, die bei Bier wieder verstärkt auf Einweggebinde, vor allem die Dose setzen) seit Jahren eine langsame, aber kontinuierliche Schwächung.

Durch eine Entscheidung des **Bundesfinanzministeriums** (BMF) vom 19. Februar 2019⁵ wird es nun zusätzlich gefährdet: Fußend auf Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) sowie des Bundesfinanzhofes (BFH) erklärte es die bisherige Praxis der Bildung von Pfandrückstellungen für mit höchstrichterlichen Entscheidungen unvereinbar und änderte sie dahingehend, dass für sog. **standardisierte Einheitsgebinde** (NRW-, Euro-, Longneck-, Steinie-, Vichy- oder Lochmund-Flasche) die Bildung von Rückstellungen für hinterlegtes Pfand nicht länger zulässig ist⁶.

Genau dieses **standardisierte Einheitsleergut** jedoch dominiert bislang das deutsche Mehrwegsystem.

Hiervon zu unterscheiden ist „**Individualleergut**“ (dem Gebinde ist ein konkreter Eigentümer z. B. in Form einer Prägung bereits zu entnehmen) sowie „**individualisiertes Einheitsleergut**“ (der Kreis der berechtigten Nutzer ist beschränkt, jedem von ihnen ist z. B. auf der Grundlage eines konkreten, die Teilnahme am jeweiligen Pool regelnden Vertragswerkes ein definierter Anteil am Leergutbestand als Miteigentümer zuzurechnen), das vor allem in Form der

⁵ Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder; Aufhebung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715)

⁶ Zu den verschiedenen Flaschentypen und den steuerrechtlichen Hintergründen der Bildung von Pfandrückstellungen hierfür siehe ausführlicher m, Anhang ab S. 12

„Brunnen-“ oder „Perflasche“ der Genossenschaft Deutscher Brunnen als Mineralwasserflasche allseits bekannt ist.

Für diese beiden Mehrweggebindetypen bleibt den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zufolge die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen für die diese Gebinde nutzenden Brauereien erhalten, wohingegen die standardisierte Einheitsgebilde nutzenden Brauereien die für die Rückzahlung vereinnahmter Pfandbeträge gebildeten Rückstellungen aufzulösen gezwungen sind.

Ein nicht unerheblicher, für manche Brauereien existenzgefährdender Liquiditätsabfluss wäre die Folge – ganz abgesehen davon, dass es den Brauereien schlicht unmöglich wäre, das oft sattelzugweise durchmischt zur Brauerei zurücklaufende Leergut bilanzsteuerlich korrekt nach Individual- und Standardleergut getrennt zu erfassen.

3.2. Umweltpolitische Konsequenzen

Brauereien, die sich der Rückstellungsauflösung wie auch der praktischen Umsetzung der BMF-Vorgaben entziehen wollen, könnten wahlweise ebenfalls auf Individualmehrweggebilde umstellen oder sich für den Einsatz von Einweggebilden entscheiden.

3.2.1. Hinwendung zum Individualmehrweggebilde

In den letzten Jahren sind einzelne Brauereien dazu übergegangen, aus Marketingüberlegungen ihr Bier in individualisierte Mehrweggebilde abzufüllen - auch, weil die Brauerei die Gebindequalität bei Individualgebilden selbst in der Hand hat. Anbieter von Markenbieren in Einheitsgebilden beklagen demgegenüber, dass **sie** zwar den Gebindebestand durch den regelmäßigen Austausch unansehnlicher, abgenutzter Flaschen pflegen, andere Brauereien aber nicht daran gehindert werden können, den Einheitsgebildepool ohne eigenen Beitrag zur qualitativen Bestandspflege zu nutzen.

Ein wachsender Anteil an Individualleergut im gesamten Mehrwegpool zieht jedoch steigenden Sortieraufwand nach sich, erfordert die aufwändige Rückführung zum Eigentümer und birgt das Risiko der (widerrechtlichen) Vernichtung individualisierter Fremdfaschen, weil deren Rückführung zum Eigentümer bei einem Pfandwert von 8 ct/Flasche sich schlicht nicht lohnt.

Ein stark individualisierter Mehrwegpool verliert insofern einen Teil seiner ökologischen Vorteilhaftigkeit, vor allem aber wird seine Handhabung schlicht unwirtschaftlich.

3.2.2 Flucht ins Einweggebilde

Eine Alternative zum Individualmehrweggebilde stellt die Flucht ins Einweggebilde (Glas-Einwegflaschen, Dosen) dar - in anderen Biermärkten Gang und Gäbe.

Sie ist umweltpolitisch in Deutschland jedoch ausdrücklich nicht gewollt (s.o., Kap. 2.). Sie liegt zudem weder im Interesse des weit überwiegenden Teils der deutschen Brauwirtschaft, die sich ausdrücklich zum bestehenden Glas-Mehrwegsystem und zum Einsatz einer begrenzten Zahl verschiedenartiger Einheitsgebilde bekennt, noch entspricht sie den Interessen des Getränkefachgroßhandels, der ein wichtiger Partner der Brauwirtschaft für die gesamte Getränkekategorie ist.

4. Das „Individualisierte Einheitsgebilde“ als Alternative

4.1. Grundsätzliche Möglichkeiten der Gebindepoolung

Zwar wird im Zusammenhang mit gebräuchlichen standardisierten Einheitsgebilden gerne von „Pools“ gesprochen, tatsächlich erfüllen diese Flaschen jedoch nicht die **eigentumsrechtlichen** Anforderungen an einen Pool im Sinne der Vorgaben von BGH und BFH (mit den bekannten Folgen für die Bildung von Pfandrückstellungen⁷): Eine bloße Gebidemarkierung wie durch die „Sudhaube“ am Bodenrand der NRW-Flasche, (mehr oder weniger) lockere Verwendungsbestimmungen wie auch eine klare Standardisierung der Gebilde und die Lizenzierung

⁷ Siehe ausführliche Darlegung im Anhang

ihrer Hersteller alleine helfen hier nicht weiter, solange das Gemeinschaftseigentum am gepoolten Gebindebestand nicht gesellschaftsrechtlich untermauert und das anteilige „Teileigentum“ jedes Gesellschaftsmitglieds am Pool nicht konkretisierbar ist. Bei der NRW-Flasche und vergleichbaren standardisierten Einheitsgebinden⁸ könnte man insofern von „unechten Pools“ sprechen.

4.2. Der „echte Mehrweggebindepool“

Hiervon sind zwei denkbare Formen eines „echten Mehrweggebindepools“ zu unterscheiden. Im ersten Fall entscheidet sich eine geschlossene Gruppe von Verwendern bislang genutzte Einheitsgebilde durch eine eigene **neue Poolflasche** im (in welcher Form auch immer gesellschaftsrechtlich ausgestalteten) Gemeinschaftseigentum zu ersetzen und deren Verwendung wie auch die Poolpflege einem belastbaren Vertragswerk zu unterwerfen. In diesem Fall bliebe die Möglichkeit der Rückstellungsbildung für hinterlegtes Barpfand erhalten und die Anschaffung neuer Gebinde könnte aus der Auflösung in der Vergangenheit für standardisierte Einheitsgebilde gebildeter, aber aufzulösender Rückstellungen zumindest anteilig finanziert werden.

Überragender Nachteil dieser Form der Poolung ist jedoch, dass die Poolteilnehmer zu einem definierten Zeitpunkt eine vollständige Gebindeumstellung vornehmen müssten. Dies ist zum einen mit beträchtlichen Investitionen verbunden⁹ und strapaziert zum anderen die ohnehin knappen Kapazitäten der Glashütten. Auch verblieben in größerem Umfang Altgebilde im Markt, die den jeweiligen Pool wiederum qualitativ belasten.

Zahlreiche Brauereien haben in der jüngeren Vergangenheit außerdem bereits eine Gebindeumstellung vollzogen, vornehmlich von der NRW- zur Euro-Flasche oder zur Longneckflasche. Andere haben für einzelne Sorten zusätzlich zum bisherigen Gebindebestand die Euro-Flasche eingeführt. Von einer breiten Bereitschaft dieser Unternehmen zu einer neuerlichen Umstellung auf ein neues Poolgebilde ist nicht auszugehen. Ein solches Poolgebilde würde folglich die Gebindevielfalt im Markt nur vergrößern mit allen nachteiligen Folgen für die ökologische Beurteilung des Mehrwegpools und die Wirtschaftlichkeit des Systems (s.o., Kap. 3).

Die zweite Form eines „echten Mehrweggebindepools“ kann deshalb in der nachträglichen, sukzessiven Poolung derzeit bereits im Markt befindlicher Einheitsgebilde bestehen.

Die Nachteile des Einheitsgebildes (z.B. Trittbrettfahrer, die den Pool nutzen, ohne sich an seiner Pflege zu beteiligen; Risiken der Produktsicherheit aufgrund unsicherer Bezugsquellen; mangelhafte optische Poolqualität) ließen sich durch diese Art der Poolung ebenso vermeiden wie die vorstehend geschilderten der Einführung eines neuen Poolgebildes.

Zugleich bliebe aber auch die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen erhalten, denn der Bundesfinanzhof hat 2013¹⁰ die grundsätzliche Unterscheidung des Bundesgerichtshofes zwischen Individualgebilden (verbleiben dauerhaft im Eigentum des Abfüllers), Einheitsgebilden (Eigentum geht vom Abfüller zum Konsumenten und zurück von Handelsstufe zu Handelsstufe über) sowie Poolgebilden¹¹ (gemäß ausdrücklicher Betonung durch den BFH wechselt das zivilrechtliche Eigentum an der Poolflasche durch die Übergabe auf den einzelnen Handelsstufen gerade **nicht**) bestätigt.

Der BFH spricht beim Poolgebilde insofern von einer „Gesamtgebildeverantwortung“ aller Poolteilnehmer, die durch ein komplexes Vertragswerk (mit Kontroll- und Sanktionsregeln)

⁸ Siehe auch hier Erläuterungen im Anhang

⁹ Investitionen wären nicht nur in die Flaschen selbst erforderlich, sondern auch in die Anlagen zu ihrer Befüllung, Reinigung und Etikettierung sowie in die zum Teil automatisierte Rücknahme u. v. m.. Je nach Formgebung der Flaschen müssten außer ihnen auch die Kästen erneuert werden.

¹⁰ I R 33/11

¹¹ Der BFH beschreibt die „Brunneneinheitsflasche“ als „individualisierte“ Einheitsflasche, die von poolangehörigen Abfüllern genutzt wird (vgl. BFH I R 33/11, Ziff. 25). Um der klareren Unterscheidung vom „standardisierten Einheitsgebilde“ Willen soll das „individualisierte“ Einheitsgebilde im Folgenden als „Poolgebilde“ bezeichnet werden.

abgesichert ist, durch welches wiederum dem einzelnen Poolteilnehmer eine spezifische Miteigentumsquote am Pool zuzurechnen ist.

Nachdem die Poolgebinde im ausschließlichen gemeinsamen Eigentum der Poolmitglieder stehen, können Nicht-Poolmitglieder von der Nutzung der Poolgebinde ausgeschlossen werden. Bei der Weitergabe des Poolgebindes über alle Handelsstufen zum Endverbraucher und als Leergut zurück wird ein Barpfand erhoben, für dessen Erstattung im Gegensatz zum Einheitsgebinde deshalb auch die Bildung von Pfandrückstellungen ausdrücklich zulässig ist.

5. Die angestrebte Poolung von Einheitsgebinden

Die nachträgliche Poolung von Einheitsgebinden bietet die Möglichkeit, die Vorteile verschiedener Systeme zusammenzuführen, die Brauereien dabei durch die Umstellung nicht zu überlasten und durch eine Rückbesinnung auf wenige Standardgebinde die Voraussetzungen für die auch politisch ausdrücklich gewollte konsequente Stärkung des Mehrwegsystems zu erreichen.

5.1. Die Kennzeichnung

Grundvoraussetzung der Poolung bisheriger standardisierter Einheitsgebinde ist deren durchgängige klare Kennzeichnung, die das Gebinde als im Gemeinschaftseigentum des geschlossenen Kreises der Poolteilnehmer befindlich ausweist und eine eindeutige, händisch wie maschinell leicht erfassbare Unterscheidung vom formgleichen Einheitsgebinde ermöglicht. Dies



Abb. 1: Beispielhafte Markierung eines individualisierten Einheitsgebindes

könnte beispielsweise durch einen entsprechenden Schriftzug am Flaschenfuß unterhalb des Bauchetiketts geschehen (siehe nebenstehende Abb. 1, hier für die 0,33l-Longneck-Flasche exemplarisch ausgeführt¹²)

Eine Markierung im Schulterbereich der Gebinde erweist sich als aus Marketingermäßigungen nicht durchsetzbar. Der Markierung am Flaschenfuß sind wiederum technische Grenzen gesetzt, denn hier sind zum einen be-

reits Pflichtangaben gemäß Fertigpackungsverordnung aufgebracht, außerdem findet sich hier eine Kennung der Glashütten in Form einer Punktfolge.

Diese klare Kennzeichnung ist ausweislich des zit. BFH-Urteils ein für Poolgebinde charakterbestimmendes Merkmal. In Ziffer 47 des Urteils heißt es: „Denn das Individual- und Brunnen-einheitsleergut sind durch ihre Kennzeichnung klar und eindeutig von dem Leergut anderer Hersteller bzw. außerhalb des Pools stehender Abfüllbetriebe unterscheidbar.“

5.2. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit eines „echten Mehrweggebindepools“ zur Nutzung individualisierter Einheitsgebinde setzt zu dessen Steuerung die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft aller Poolteilnehmer voraus. Hierzu haben die Initiatoren die „**Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“, kurz „MPBeG“, gegründet.

Eine eingetragene Genossenschaft (eG) ist nach dem gesetzgeberischen Zweck des Genossenschaftsgesetzes eine demokratische Rechts- und Unternehmensform. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme - unabhängig von der Kapitalbeteiligung. Strukturelle Veränderungen sind nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit möglich, was der eG eine große Stabilität und unternehmerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verschafft. Die Förderung der

¹² Die 0,33l-Longneck-Flasche ist neben der 0,33 l Vichy-Flasche das Gebinde mit dem geringsten Umfang, mithin dem wenigsten Platz für eine zusätzliche Markierung. Bei der weit überwiegenden Zahl größerer Flaschen kann das Wort „Eigentum“ ausgeschrieben werden.

Mitglieder bzw. die gemeinsame Zielsetzung der Schaffung eines qualitativ und wirtschaftlich funktionsfähigen Gebindepools stehen im Vordergrund.

Die Genossenschaftsanteile der beteiligten Brauereien und Branchenverbände bilden das Eigenkapital. Die Haftung ist grundsätzlich auf die Kapitalbeteiligung des einzelnen Mitglieds begrenzt, nachdem in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Mitglieder haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Genossenschaftsanteils. Genossenschaften sind regelmäßig Mitglieder in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband (Pflichtprüfungen nach §§ 53 ff. GenGesetz), wodurch die wirtschaftliche Entwicklung transparent bleibt und die Insolvenzsicherheit erhöht wird.

Mit dieser Rechtsform verbinden die Initiatoren von Beginn an auch die breite Akzeptanz und aktive Mitwirkung vieler Brauereien als potentielle Verwender der „neuen“, gepoolten „Braueri-Einheitsgebände“.

5.3. Die Geschäftsführung

Die operative Führung der Genossenschaft ist neutral allein dem gemeinsamen Wohl der Summe der Genossen verpflichtet. Mit Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebes wird die operative Führung der Genossenschaft einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen, die Mitwirkung von Verwendern in der Geschäftsführung zugleich ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gebindepoolung unter dem Dach einer gemeinsamen Gesellschaft wird nach außen aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Erwägungen nur funktionieren, wenn die Neutralität ihrer Geschäftsführung institutionalisiert gewährleistet und so sichergestellt wird, dass sensible Information wie z.B. Beschaffungsmengen oder Füllvolumina, deren Offenlegung gegenüber der Genossenschaft für deren Funktionsfähigkeit und die Erfüllung ihres Geschäftszwecks unabdingbar ist, Wettbewerbern nicht zur Kenntnis gelangen können.

Aber auch im Innenverhältnis der Verwender ist diese Neutralität der Geschäftsführung zwingende Voraussetzung für Gewinnung von Mitgliedern. Sie wollen naturgemäß gewährleistet wissen, dass der Gesellschaft vertraulich überlassene Daten ausschließlich geschäftsführungsintern und zu den in den Verwendungsbestimmungen festgeschriebenen Zwecken genutzt werden.

5.4. Das Vertragswerk

Die MPBeG wurde (auch zur Gewährleistung der Besetzung der vorgesehenen Gremien) durch zunächst 9 Mitglieder gegründet¹³.

Weitere Mitglieder, im vorliegenden Fall alle an einer Nutzung der beschriebenen Gebinde interessierten, am deutschen Biermarkt teilnehmenden Brauereien, können der Genossenschaft - zu welchem Zeitpunkt auch immer – kurzfristig beitreten und sie ebenso kurzfristig verlassen.

Der Gründung und Eintragung der Genossenschaft liegt eine **Satzung** zugrunde.

Die Genossenschaft gewährleistet zunächst die Entwicklung und nachfolgend die Einführung von den bisherigen standardisierten Einheitsgebänden in Form und Größe entsprechenden individualisierten Einheitsgebänden. Sie ist nachfolgend für die Pflege und Verwaltung des Pools verantwortlich (Zweck der Gesellschaft).

Gleichzeitig ist durch **Verwendungsbestimmungen**, die von allen das jeweilige individualisierte Einheitsgebände nutzenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Gebinde in vereinbarter Qualität und erforderlicher Quantität durch die beteiligten Brauereien vorgehalten werden.

Die jeweiligen Verwender/Brauereien verpflichten sich mit Unterzeichnung der Verwendungsbestimmungen, bestimmte Quoten an Altglas (zunächst auszuschleusende, unmarkierte standardisierte Einheitsgebände, später zur qualitativen Poolpflege auch bereits ältere,

¹³ Gründungsmitglieder siehe 1. Einleitung

unansehnliche individualisierte Einheitsgebilde) auszuschleusen und gleichzeitig – bemessen an ihren jeweiligen individuellen Ausstoßzahlen – Neuglas (individualisiertes Einheitsleergut) einzubringen (Stichwort: „angemessene Einbringung“).

Die Anschaffung von Neuglas (individualisierte Einheitsgebilde) erfolgt sowohl über die Genossenschaft direkt als auch über die angeschlossenen Brauereien unter Nachweis von Qualität und Quantität auf der Grundlage einer Ausschreibung definierter Chargen.

Die Genossenschaft wird in entsprechenden Verträgen mit an einer Beteiligung interessierten Glasherstellern sicherstellen, dass Neuglas für die beteiligten Brauereien in zuvor verbindlich definierter Qualität zur Verfügung steht. Die Vorbereitung der Gründung der Genossenschaft erfolgte deshalb im intensiven Austausch mit dem Bundesverband Glasindustrie e.V., dem auch die deutschen Hohlglashersteller angehören.

Die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards wird im Auftrag der Genossenschaft regelmäßig neutral durch hierfür zertifizierte Prüfstellen kontrolliert.

Die Genossenschaft stellt sicher, dass die Beteiligten ihren Verpflichtungen zur Pflege des „neu“ entstehenden Flaschenpools insgesamt nachkommen. Letzteres wird sie durch Vornahme eigener Dienstleistungen bzw. die Inanspruchnahme kompetenter Dienstleister gewährleisten. Zum einen ist hierbei die verwaltungstechnische Abwicklung des Pools und zum anderen die technische Kontrolle vor Ort in den Betrieben notwendig.

Diese Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen soll durch eine Tochtergesellschaft der Genossenschaft deutschen Brunnen GDB erfolgen, die aufgrund der Überwachung des eigenen GDB-Pools hier bereits über einschlägige Expertise verfügt. Die Kontrollinstanz berichtet ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung der Genossenschaft (s. Kap. 5.3.). Durch die Ansiedlung der Kontrollaktivitäten außerhalb der Genossenschaft ist die Vertraulichkeit aller Informationen sichergestellt, die den Kontrolleuren im Rahmen der Erfüllung ihrer sich aus den Verwendungsbestimmungen ergebenden Aufgaben zur Kenntnis gelangen.

Insgesamt führt dieses Vertragswerk dazu, dass die Brauwirtschaft – entgegen einem seit Jahren stetig wachsenden Trend zu Individualgebilden – in die Lage versetzt wird, künftig auf individualisierte Einheitsgebilde von einheitlich hoher Qualität und in ausreichender Menge zurückzugreifen. Letzteres vereinfacht allen Beteiligten das Leerguthandling (Stichwort: Vermeidung weiter steigender Kosten aufgrund stetig wachsenden Sortieraufwandes) bei gleichzeitiger Verwendung der bisherigen technischen Anlagen.

Das Vertragswerk und die neutrale Kontrolle der Einhaltung der hier für alle Teilnehmer verbindlich festgeschriebenen Regeln stellt darüber hinaus sicher, dass die jeder teilnehmenden Brauerei zuzurechnende Leergutmenge (Umlaufmenge) zahlenmäßig erfasst und nachweisbar ist.

Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung werden so gleichzeitig die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Eigentümer- /Miteigentümerstellung der der Genossenschaft beigetretenen Brauereien aufgrund der erfolgten Individualisierung der Einheitspoolgebilde erkennbar gegeben ist. Letztlich dient dies der Klarheit und Wahrheit sowohl bei der Zuordnung des Miteigentums als auch bei der Darstellung der notwendigerweise vorzunehmenden steuerbilanziellen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Befragung dieser Gebilde.

5.5 Die Umstellung

Der größte Vorteil der nachträglichen Poolung bisheriger Einheitsgebilde besteht darin, dass eine Umstellung in der Brauerei nicht Stichtag-bezogen erfolgen muss, sondern über einen längeren Zeitraum gestreckt werden kann.

Da die neuen Poolgebilde und die bisher genutzten standardisierten Einheitsgebilde formgleich sind, können sie parallel genutzt werden, ohne dass bzgl. des Reinigungs-, Füll- und Etikettierungsvorgangs zwischen beiden Gebilden unterschieden werden muss. Der Einsatz neuer Kästen erübrigt sich, die automatisierte Leergutrücknahme läuft weiter wie bisher. Auch Änderungen der hinterlegten Stammdaten in den Warenwirtschaftssystemen des Handels sind nicht vonnöten.

Vielmehr verpflichten sich alle teilnehmenden Brauereien, über einen zu definierenden Zeitraum jährlich einen vertraglich bestimmten Anteil der bislang genutzten standardisierten Einheitsflaschen durch formgleiche Poolflaschen zu ersetzen. Diese Ausschleusung von standardisierten Einheitsgebinden ist rechtlich insofern unproblematisch, als abgesichert durch die o.g. BFH- und BGH-Urteile das Eigentum an diesem Einheitsgebinde mit Erstattung des „Barpfandes“ ja auf den befüllenden Betrieb übergegangen ist.

Angestrebt ist eine Umstellungsdauer von idealerweise 10 Jahren.

Hier greifen die geplante Umstellung und die Umsetzung des eingangs geschilderten BFH Urteils aus 2013 durch das BFH-Schreiben aus 2019 nun ineinander:

Die zuständigen Finanzbehörden des Bundes und der Länder signalisieren Bereitschaft, die oben geschilderte Liquiditätsbelastung insbesondere des brauwirtschaftlichen Mittelstandes durch die höchstrichterlich erzwungene, erfolgswirksame Auflösung für die Rücknahme von standardisierten Einheitsgebinden gebildeter Pfandrückstellungen durch deren zeitliche Streckung abzufedern.

Durch einen identischen Zeithorizont für die schrittweise Pfandrückstellungsauflösung einerseits und die Poolumstellung von standardisiertem auf individualisiertes Einheitsleergut andererseits ließe sich die Anschaffung von Neuglas zumindest zu großen Teilen durch die Auflösung der Rückstellungen finanzieren.

Die Poolung wird seitens der Initiatoren für die im Anhang beschriebenen, im Biermarkt vorherrschenden 7 Einheitsgebinde angestrebt. Als 8. Gebinde ist die 0,33l-Euroflasche vorstellbar.

6. Sonstige Aspekte

Die Umstellung verschiedener, bislang durch die deutsche Brauwirtschaft genutzter standardisierter Einheitsgebinde auf unter dem Dach einer gemeinsamen Genossenschaft verwaltete und durch ein bindendes Vertragswerk eindeutig geregelte Poolgebinde hat neben ökologischen, gesamtwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteilen für die gesamte Branche eine Reihe von weiteren positiven Nebeneffekten.

6.1. Verbraucherschutz und Gebindequalität

Zur Herstellung der Poolgebinde sind nur neutral zertifizierte und durch Lizenz an die Genossenschaft gebundene Glashütten berechtigt. Damit ist die Quelle aller in Umlauf befindlichen Poolgebinde jeweils eindeutig identifizierbar.

Das Risiko, dass zwar formgleiche, aber billigere und den in einem Stammdatenblatt eindeutig festgeschriebenen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Flaschen aus unsicheren Quellen in den Bestand eingeschleust werden, sinkt. Hohe und neutral kontrollierte Qualitätsstandards der Flaschen sichern deren gleichbleibende Qualität und gewährleisten ein Höchstmaß an Verbraucherschutz.

6.2. Die Rolle des Handels

Der Handel (Lebensmittel- und Getränke Einzelhandel, Getränkefachgroßhandel) beklagt eine ausufernde Gebindevielfalt. Die zunehmende Komplexität des Mehrwegsystems zieht enormen Sortieraufwand nach sich, der nicht nur hohe Kosten verursacht.

Da gerade in Zeiten mit hohem Umsatz die Zeit für die Leergutsortierung fehlt, verbleibt auch dringend benötigtes Leergut oft länger als nötig in Lagern, was die Abfüller wieder zu Ergänzungsbeschaffungen zwingt und für den Handel beträchtliche Kapitalbindung nach sich zieht, da das als Sicherheit hinterlegte Pfand ja fehlt.

Es liegt deshalb auch im ausdrücklichen Interesse des Handels, durch eine Re-Standardisierung des Mehrweggebindebestandes zur Senkung der Systemkomplexität und damit der Gebinde-Handlingkosten zu kommen.

6.3. Einbindung der Unternehmen der deutschen Brauwirtschaft

Um alle aus der Schaffung neuer Poolgebinde erwachsenden Vorteile ausschöpfen zu können, bleibt ihre Nutzung den Mitgliedern der Genossenschaft vorbehalten, die entsprechende gebindespezifischen Verwendungsbestimmungen unterzeichnet haben.

Prinzipiell können daneben die bisherigen, formgleichen Standard-Einheitsgebinde weiter genutzt werden. Nachdem das Eigentum hieran ausweislich höchstrichterlicher Urteile (s. o.) mit Veräußerung des Füllgutes (Bier) zum Konsumenten und als Leergut zurück zur Brauerei von Handelsstufe zu Handelsstufe übergeht, ist die am neuen Pool teilhabende Brauerei jedoch frei, standardisierte Einheitsgebinde zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen auszuschleusen, z. B. an andere Nutzer zu veräußern und durch Poolgebinde zu ersetzen.

Umgekehrt darf eine Brauerei, die nicht Mitglied der Genossenschaft ist und standardisiertes Einheitsleergut verwendet, die bei ihr als Leergut ankommenden Poolflaschen jedoch weder vernichten noch befüllen, da es sich um fremdes Eigentum handelt. Sie muss dieses Fremdleergut aussortieren, an die Verwender zurückführen und durch Neu- oder Gebrauchsglas (standardisiertes Einheitsgebinde) ersetzen. Selbst im Falle einer Duldung der grundsätzlich widerrechtlichen Nutzung individualisierter Einheitsgebinde durch eine nicht berechnigte Brauerei bliebe dieser die Bildung von Pfandrückstellungen hierfür allerdings versagt.

Es bleibt jeder im deutschen Markt tätigen Brauerei freigestellt, sich in die Genossenschaft einzubringen und am neuen Pool teilzuhaben.

4. Zusammenfassung

Die Umstellung der maßgeblichen, seitens der deutschen Brauwirtschaft genutzten standardisierten Einheitsgebinde auf neue, formgleiche, aber durch ein Embossing eindeutig markierte Poolgebinde über einen Zeitraum von mehreren, idealerweise 10 Jahren unter dem Dach einer von allen Verwendern getragenen Genossenschaft

- ist geeignet, dem Trend zur Individualisierung von Mehrweggebinden oder zur Hinwendung zu Einweggebinden entgegenzuwirken,
- wird die ökobilanzielle Beurteilung des Gesamtgebindebestandes positiv beeinflussen,
- wird die Qualität des Mehrweggebinderbestandes insgesamt wieder erhöhen,
- wird die Kosten des Gebinderhandlings reduzieren (geringerer Sortieraufwand),
- ist im Interesse des Getränke- und Lebensmitteleinzel- wie auch -großhandels,
- wird den Brauereien die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen erhalten,
- wird die Finanzierung der Umstellung aus der Auflösung für standardisierte Einheitsgebinder gebildeter Rückstellungen zumindest anteilig ermöglichen,
- wird ein demokratisch organisiertes System gleichberechtigter Partner ohne Abhängigkeit von marktmächtigen Unternehmen schaffen

und ist somit ein Gewinn für die Verbraucher, den Handel, die Brauwirtschaft und nicht zuletzt die Umwelt.

München, Düsseldorf, Hamburg, den 08. September 2020

Anhang:

Höchstrichterliche Entscheidungen und ihre Folgen für die Gebindebepfandung und das Leerguthandlung

1. Der Bundesfinanzhof zu Pfandrückstellungen

Neben der Marktentwicklung (z.B. „Convenience“-Ansprüche der Konsumenten, die bei Bier wieder verstärkt auf Einweggebinde, vor allem die Dose setzen) gefährdet zusätzlich eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums vom 19. Februar 2019¹⁴ den Fortbestand des bewährten und ökologisch vorteilhaften Mehrwegsystems:

Fußend auf einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 9. Juli 2007¹⁵ und einem darauf wiederum aufbauenden Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Januar 2013¹⁶ erklärte es die bisherige Praxis der Bildung von Pfandrückstellungen für mit höchstrichterlichen Entscheidungen unvereinbar und änderte sie dahingehend, dass für sog. standardisierte Einheitsgebinde die Bildung von Rückstellungen für hinterlegtes Pfand nicht länger zulässig ist. Das Bundesfinanzministerium schließt sich damit der Auffassung des BFH an mit folgenden Konsequenzen für die Brauwirtschaft:

2. „Standardisiertes“ vs. „individualisiertes“ Einheitsleergut

Bei den meisten durch die Unternehmen der deutschen Brauwirtschaft genutzten Mehrwegflaschen handelt es sich um sog. „**standardisiertes Einheitsleergut**“¹⁷, z. B. in Form der sog. „NRW-Flasche“ (vgl. Abb. 2), der sog. „Euro-Flasche“ (vgl. Abb. 3) oder der „Longneckflasche“, die in den Füllgrößen 0,5 l und 0,33 l Verwendung findet (vgl. Abb. 4).

Es handelt sich hier wie auch bei weiteren, weniger verbreiteten Mehrweggebindetypen (s. Abb. 5, S. 13) um Standardflaschen, an denen die einzelnen Nutzer gem. o.g. BGH-Urteil **kein** konkretisierbares Miteigentum haben.



Abb. 4: Longneck-Flasche 0,5l und 0,33l

Dies ist der wesentliche Unterschied zum **Individualleergut**: Der Bundesfinanzhof hat mit seinem o. g. Urteil die Frage des zivilrechtlichen Eigentums an Mehrweggebinden, die bereits Gegenstand des BGH-Urteils vom 09.07.2007 war, dahingehend bestätigt, dass Individualgebinde dauerhaft im Eigentum des Abfüllers verbleiben, wohingegen das Eigentum am standardisierten Einheitsgebilde vom Abfüller zum Konsumenten und zurück von Handelsstufe zu Handelsstufe übergeht.

Die dritte Form des Mehrweggebildes ist das sog. „Poolgebilde“, bei dem gemäß ausdrücklicher Betonung durch den BFH das zivilrechtliche Eigentum an



Abb. 2: NRW-Flasche



Abb. 3: Euro-Flasche

¹⁴ Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder;

Aufhebung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715)

¹⁵ II ZR 233/05

¹⁶ I R 33/11

¹⁷ „Flaschen und Gebinde, die keine Individualisierungsmerkmale aufweisen und von einer unbestimmten Anzahl von Herstellern verwendet werden“, vgl. BFH I R 33/11, Ziff. 15.

der Poolflasche durch die Übergabe auf den einzelnen Handelsstufen ebenfalls **nicht** wechselt: Der Kreis der berechtigten Nutzer ist beschränkt, jedem von ihnen ist z. B. auf der Grundlage eines konkreten, die Teilnahme am jeweiligen Pool regelnden Vertragswerkes ein definierter Anteil am Leergutbestand als Miteigentümer zuzurechnen. Das bekannteste Beispiel für dieses „individualisierten Einheitsleerguts“ ist die „Brunnenflasche“ – auch „Perlflasche“ genannt - der Genossenschaft Deutscher Brunnen¹⁸.



Abb. 5: Weitere Beispiele für Einheitsgebinde im deutschen Biermarkt (v.l.n.r.): Lochmund-Bügelverschlussflasche 0,5 l; Steinie-Flasche und Vichy-Flasche 0,33l

Im Biermarkt gibt es diese Form des Mehrwegleergutes bislang nicht.

Nachdem es eine eigentumsrechtliche Zuordnung des **standardisierten** Einheitsleergutes nicht gibt, erstreckt sich hier beim Vollgutverkauf der Eigentumsübergang im Gegensatz zum Individualleergut, aber auch zum Brunnen- bzw. individualisierten Einheitsleergut neben dem Flascheninhalt auch auf das Gebinde selbst. In diesem Fall liegt also ein Kaufsachverhalt vor, während bei den beiden anderen genannten Gebindetypen eine Leihsituation gegeben ist.

Diese Unterscheidung wiederum hat nun zur Folge, dass bei der Leihsituation eine Verpflichtung zur Rückerstattung des zu Sicherheitszwecken eingenommenen Pfandgeldes bilanziell als Ver-

bindlichkeit buchbar ist, während das sog. „Pfand“ beim standardisierten Einheitsleergut als Teil des Erlöses zu behandeln ist. Die vereinnahmten Pfandgelder stellen insofern in diesem Fall keine Barkautions dar. Was gemeinhin als „Pfandrückstellung“ für standardisierte Einheitsgebände gebucht und bislang bilanziert wurde, wäre eine „Rückstellung für zukünftige Anschaffungskosten“, die bilanzrechtlich jedoch nicht zulässig ist. Soweit Brauereien, die standardisiertes Einheitsleergut verwenden, also über positive Pfandrückstellungen verfügen, müssen diese dem o.g. BMF-Schreiben zufolge nun, soweit sie die Flaschen betreffen, erfolgswirksam aufgelöst und ggf. versteuert werden. Ein nicht unerheblicher, für manche Brauereien existenzgefährdender Liquiditätsabfluss wäre die Folge.

3. Unmöglichkeit der praktischen Umsetzung

Die unterschiedliche bilanzrechtliche Behandlung von Individual- und standardisiertem Einheitsleergut bringt aber auch eine ganze Reihe weiterer, ganz praktischer Probleme mit sich:

Während das Vollgut sortenrein (nur Individualgebände oder nur formgleiches Einheitsleergut) im Individualkasten die Brauerei verlässt, kommt es im Handel zu einer Durchmischung des Leergutes, sodass sich im zur Brauerei zurücklaufenden Individualkasten sowohl Individual- als auch Einheitsflaschen befinden. Diese gilt es nun nicht nur nach zur Eigenverwendung nutzbaren und Fremdgebänden zu sortieren, sondern zudem auch bilanziell unterschiedlich zu behandeln. Während die Brauerei für sie nicht nutzbare Einheitsgebände gem. höchstrichterlicher Vorgaben „erwirbt“ und sie nachfolgend wahlweise vernichten, an einen Flaschenhändler oder eine Partnerbrauerei weiterveräußern kann, wird bei der Leergutrücknahme für fremdes Individualleergut nie vereinnahmtes „Pfand“ ausgezahlt, so dass diesem bilanziell eine Forderung auf Pfanderstattung gegenüber dem Gebindeeigentümer gegenüberzustellen ist.

Bei in der Regel sattelzugweiser Leergutrücknahme ist dessen Erfassung steuerrechtlich korrekt gemäß den Vorgaben des BMF schlicht nicht zu realisieren.

¹⁸ Das BFH-Urteil I R 33/11 beschreibt in den Ziffern 3-5 grob die Funktionalität des Pools und zumindest Teile des diesem zugrundeliegenden Vertragswerkes.